

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Anlage 3 und des Anhangs 1 in seiner jeweils geltenden Fassung. Die versicherten Risiken und die Beteiligung von Mitarbeiter und Dienstgeber an der Finanzierung sind dort geregelt.